

Grundlagen des Aufnahmevertrages / Allgemeine Vertragsbedingungen

Verlässliche Grundschule inkl. Ferienbetreuung, SJ 2024/25

1. Vorbehaltsklausel und nachträgliche Aufnahme

1.1 Vorbehaltsklausel

In Folge schulorganisatorischer Maßnahmen kann die Aufnahme des Kindes an einer anderen als der umseitig genannten Schule erfolgen. Die Aufnahme in die Verlässliche Grundschule mit Ferienbetreuung ist nachrangig und erfolgt daher vorbehaltlich der endgültigen Aufnahme des Kindes in die umseitig genannte Schule.

1.2 Nachträgliche Aufnahme

Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in der Zeit vom 01.08.24 bis 15.10.24 ist möglich, jedoch nur soweit freie Plätze in der Verlässlichen Grundschule mit Ferienbetreuung vorhanden sind. Kinder, die während des offiziellen Aufnahmeverfahrens vom 29.01.2024 bis [REDACTED] nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Wartelistenplatz und werden in der Reihenfolge der Warteliste bevorzugt aufgenommen. Abweichungen hiervon bestimmt die Schulleitung. Der Jahresbeitrag für das Mittagessen wird auch bei nachträglicher Aufnahme in voller Höhe fällig.

2. Formale Grundlagen

2.1 Teilnahme der Kinder

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Schule statt. Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, sind in der Regel Schüler/innen der jeweiligen Schule. Die Betreuung findet ausschließlich in dem mit der Schule vereinbarten zeitlichen Rahmen statt und endet in jedem Fall spätestens mit Ablauf der 6. Unterrichtsstunde. Nach Ende der Betreuungszeit sind die Kinder nicht mehr der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte unterstellt.

2.2 Vertragspartner

Die Ansprechpartner für den Förderverein Maischützenschule sind die Vertragspartner. Der/die Vertragspartner ist/sind durch Ankreuzen auf dem Vertrag anzugeben. Vertragspartner können nur Personensorgeberechtigte sein.

2.3 Masernschutzgesetz

Die Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule mit Ferienbetreuung ist nur möglich, wenn gegenüber der Schule ein ausreichender Impfschutz für das Kind nachgewiesen wird. Sofern dieser Nachweis nicht bis spätestens 31.07.2024 vorliegt, wird das Kind von der Teilnahme im Schuljahr 2024/25 ausgeschlossen. Ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag wird in diesem Fall aufgehoben.

2.4 Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung personenbezogener Daten

Mit meiner Unterschrift unter den Vertrag willige ich ein, dass meine persönlichen Daten sowie die Daten des betreuten Kindes zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Betreuungsmaßnahme, der Stadt Bochum und deren zuständigen Stellen sowie der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden. Details zu den Informationspflichten des Trägers bei unmittelbarer Datenerhebung nach Artikel 13 der DSGVO können der Anlage zu diesem Vertrag entnommen werden.

3. Schließungszeiten und Betreuungsausfälle

3.1 Grundsätzlich wird an allen Schultagen und während der Ferien betreut. Es gelten jedoch folgende Schließungszeiten.

Sommerferien 2024: 01.08.2024 – 16.08.2024

Weihnachten 2024/25: 27.12.2024 – 31.12.2024

Rosenmontag 2025: 03.03.2025

Pädagogischer Tag SJ24/25: siehe hierzu Pkt. 3.2

Betreuung vom 02.01.25 – 03.01.25 möglicherweise standortübergreifend

3.2 Im Schuljahr 2024/25 findet ein pädagogischer Tag der Schulbetreuung statt. Die Betreuung ist an diesem Schultag geschlossen. Der Termin des Schließungstages wird von der Schulkonferenz verbindlich festgelegt und über den Träger bekannt gegeben.

3.3 Betreuungsausfälle infolge höherer Gewalt (z.B. Sturm oder Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung) bleiben vorbehalten.

4. Beiträge zur Schulbetreuung

4.1 Zuständigkeit

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bochum gemäß der jeweils gültigen Satzung festgestellt und erhoben. Ich/wir willige/n ein, dass meine persönlichen Daten aus diesem Vertrag und ggf. auch Leistungsbescheide nach SGB II (Bürgergeld) oder anderen Leistungsgesetzen zu diesem Zweck an die Stadt Bochum weitergeleitet werden.

4.2 Zahlungspflichtige

Zur Ermittlung des/der Zahlungspflichtigen durch die Stadt Bochum sind auf dem Vertrag alle Elternteile anzugeben, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

4.3 Geschwisterkinder

Bei der Ermittlung des Elternbeitrages durch die Stadt Bochum werden alle Geschwisterkinder berücksichtigt, die ihrerseits eine

andere Schulbetreuungsmaßnahme im Stadtgebiet Bochum besuchen oder eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege im Stadtgebiet Bochum in Anspruch nehmen und die in einem gemeinsamen Haushalt mit den zahlungspflichtigen Eltern leben.

5. Mittagessen

5.1 Die Kinder, die die Verlässliche Grundschule mit Ferienbetreuung besuchen, nehmen am gemeinsamen verpflichtenden Mittagessen an Ferientagen teil. Der Mittagessenbeitrag in Höhe von € 150,- pro Kind und Schuljahr wird zu Beginn der Betreuung in einer Summe per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Ausgehend von Preisänderungen durch Lieferanten kann eine unterjährige Anpassung des Mittagessensbeitrages erfolgen.

Eine Abmeldung vom Mittagessen ist durch eine Preisänderung nicht möglich.

Eine SEPA-Vorabinformation wird mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Basislastschrift zugestellt.

Der Ausfall einzelner Verpflegungsleistungen wurde bereits bei der Beitragsgestaltung berücksichtigt.

6. Versicherungsschutz

Bei dieser Betreuungsmaßnahme handelt es sich versicherungsrechtlich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg unterliegen.

7. Teilnahme bzw. Abwesenheit des Kindes

Für eine regelmäßige Teilnahme des Kindes zu sorgen, obliegt ausschließlich den Sorgeberechtigten.

Eine Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus anderen Gründen im Einzelfall ist von den Personensorgeberechtigten der Betreuungskraft mitzuteilen und entbindet nicht von den Beitragszahlungen und nicht von den Mittagessenbeiträgen.

8. Laufzeit des Vertrages

8.1 Der Vertrag wird für die Dauer des amtl. Schuljahres vom 01.08.2024 bis 31.07.2025 abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nur bei einem Schulwechsel und ist ansonsten ausgeschlossen. Nach der geltenden Beitragssatzung der Stadt Bochum kann das Kind von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

8.2 Dem Träger bleibt es vorbehalten, die Betreuung des Kindes abzulehnen, sofern der Jahresbeitrag zum Mittagessen nicht bis spätestens 01.10.2024 auf das Konto des Trägers eingegangen ist.

8.3 Ein Ausschluss des Kindes von der Verlässlichen Grundschule mit Ferienbetreuung aus pädagogischen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, sofern Schule und Träger dies für notwendig erachten. Der Ausschluss entbindet den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung, die Beiträge für den gesamten Vertragszeitraum zu bezahlen.

9. Wirksamkeit des Vertrages

9.1 Der Vertrag wird nur wirksam, wenn eine entsprechende Förderung für das betreffende Schuljahr durch die Stadt Bochum sichergestellt wird.

9.2 Die Plätze in der Schulbetreuung sind begrenzt.

Eine Aufnahme des Kindes kann daher ohne weitere Prüfung nur erfolgen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigt.

[REDACTED] Ggf. bleibt die Vergabe der Plätze einem Auswahlverfahren vorbehalten.

10. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.